

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 20/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma St[REDACTED] Verlags- und Vertriebs-GmbH, W[REDACTED]
Str. [REDACTED], Bad M[REDACTED], vertreten durch den Geschäfts-
führer Jean-Pierre V[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

Firma S[REDACTED] B[REDACTED] GmbH, Be[REDACTED]straße [REDACTED], I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
I. Instanz: [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter
Dr. Brunotte, Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Groß

am 25. Oktober 1989

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
8. Juni 1989 wird auf ihre Kosten als
unzulässig verworfen.
2. Der Antrag der Beklagten auf Prozeß-
kostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Gegen das der Klage stattgebende und die Widerklage
abweisende Urteil des Landgerichts vom 21. Oktober 1988 hat
die Beklagte, eine GmbH, Berufung eingelegt, diese aber
nicht innerhalb der mehrmals verlängerten Begründungsfrist
begründet. Das Oberlandesgericht hat deshalb die Berufung
durch Beschluß vom 23. März 1989 als unzulässig verworfen.
Mit Schreiben vom 14. April 1989 hat die Beklagte persönlich

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Durch Beschluß vom 8. Juni 1989 hat das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig verworfen. Daraufhin hat die Beklagte beim Oberlandesgericht persönlich am 15. Juni 1989 "allgemeines Rechtsmittel und sofortige Beschwerde" eingelegt und beantragt, ihr unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Die sofortige Beschwerde gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unzulässig, weil auch im Beschwerdeverfahren, von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen, Anwaltszwang herrscht (§ 78 Abs. 1 ZPO), die vorliegende Beschwerde aber von der Beklagten persönlich eingelegt worden ist.

Die beantragte Prozeßkostenhilfe konnte der Beklagten nicht gewährt werden. Wie sich aus Vorstehendem ergibt, bietet die Rechtsverfolgung der Beklagten keine Aussicht auf Erfolg. Zudem ist den Erfordernissen des § 116 Nr. 2 ZPO nicht genügt. Danach kann eine inländische juristische Person Prozeßkostenhilfe nur erhalten, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn



die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwider laufen würde. Zu diesen Voraussetzungen ist weder etwas dargetan noch sonstwie ersichtlich.

Wolf

Groß